

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliker, den 28. Mai 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

U m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(R. G. Bl. S. 54).

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird bestimmt: Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Vertretung: Küster.

Der Minister
des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 91) sind die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung ermächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland frei-
händig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 Mk. für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, 50 Mk. für die Tonne nachzuzahlen.

Zu § 2 dieser Bekanntmachung sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Seeresverwaltungen folgende Grundsätze vereinbart worden, nach denen die Zahlungen zu leisten ist.

I. Der erhöhte Preis ist zuzubilligen:

A. für gekaufte Mengen, wenn der Kaufabschluss zwischen dem Verkäufer und der Seeres- und der Marineverwaltung oder deren Vertretern nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat. Als Vertreter der Seeres- und der Marineverwaltung kommen in Frage

1. die Proviantämter, Ersatz- und Reservemagazine usw.,
2. die Zivilverwaltungsbehörden (in Preußen die Landräte, in Stadtkreisen: die Magistrate — Oberbürgermeister —), die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat zu Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie die von diesen Stellen Beauftragten.

B. für enteignete Mengen, wenn die Anordnung zur Enteignung seitens der zuständigen Behörde nach dem 31. Dezember 1914 ergangen ist (§ 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 81 —).

C. für die auf Grund des Erlasses des Königlich Preussischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1914 Nr. V 6351 erworbenen Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 erfolgt ist.

D. für auf Grund des § 3, 6 des Kriegsleistungsgesetzes requirierte Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat, die Anordnung zur Requisition aber seitens der zuständigen Zivilbehörde an den zur Leistung Verpflichteten nach dem 17. Dezember 1914 ergangen ist.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. Landwirte, die ihren Hafer an ein Proviantamt oder ein Ersatz-, Reservemagazin usw. frei-
händig verkauft und geliefert haben, und zwar:

1. unmittelbar,
2. durch Vermittelung der Zivilverwaltungsbehörden, der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung, der Landwirtschaftskammern, der in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, des Landeskulturrats zu Dresden oder der Marineintendanturen, der Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und der Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie der von diesen Stellen Beauftragten.

B. Landwirte, die ihren Hafer durch Vermittelung der Zivilverwaltungsbehörden abgetreten haben.

1. im Wege der Requisition nach § 36 des Kriegsleistungsgesetzes oder
2. im Wege der Enteignung.

C. landwirtschaftliche Genossenschaften und Kornhäuser, wenn sie nicht als Beauftragte der in II A 2 genannten Stellen gehandelt haben, unter den Voraussetzungen in II A und B, insofern sie nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben. Im anderen Falle gelten sie als Händler.

D. Händler unter der Voraussetzung in II B, wenn sie nachweisen können, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen bis zur Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 Mt.

III. Der Anspruch ist geltend zu machen:

beim Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw. an das geliefert ist, und zwar

1. bei unmittelbarer Lieferung durch den Verkäufer (Landwirt, Genossenschaft, Kornhaus) selbst
2. sonst durch die Stelle, die den Ankauf (Requisition, Enteignung) vermittelt hat, nämlich die Zivilverwaltungsbehörden, die Zentralstelle zur Beschaffung der Meeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat in Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock.

Diese Stellen reichen dem Proviantamt, an das geliefert worden ist, Forderungsnachweise ein. Aus diesen muß ersichtlich sein

- a) welche einzelnen Personen — unter Angabe des Namens und des Wohnortes — geliefert haben,
- b) welche Mengen von jedem einzelnen geliefert sind,
- c) der Tag des Kaufabschlusses oder der Tag der Anordnung der Requisition oder der Enteignung.

Falls der Käufer auf Anordnung der Zivilverwaltungsbehörde (Landrat) geliefert ist, genügt die Bescheinigung, daß die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat,

- d) an wen und wann die Zahlung des ursprünglichen Preises erfolgt ist.

Für die Richtigkeit der Forderungsnachweise sind die bezeichneten Stellen verantwortlich. Die Nachweise sind mit einer Bescheinigung zu versehen, daß sie unter genauer Beachtung der Grundsätze Ziffern I und II aufgestellt sind.

Kommen Beträge für Händler nach Ziffer II D zum Ansatz, so ist anzugeben, daß der Nachweis erbracht ist, daß die Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis um den angeforderten Betrag übersteigen.

Forderungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kornhäusern aus II C sind besonders dahin zu bescheinigen, daß sie — wie auf Grund vorgenommener Prüfung festgestellt worden ist — nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben.

Die unter IA 2 genannten Dienststellen der Marineverwaltung, nämlich die Marineintendanturen, die Proviantversorgungorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle in Rostock verrechnen die auszahlenden Beträge selbst für diejenigen Beschaffungen, die für eigene Rechnung der Marineverwaltung vorgenommen worden sind.

IV. Die Auszahlung ist zu bewirken:

durch das Proviantamt, Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert worden ist, und zwar

1. bei unmittelbarer Lieferung an die Verkäufer (Landwirte, Genossenschaft, Kornhaus),
2. im übrigen an die Stellen (III, 2), die die Forderungsnachweise vorgelegt haben. Diese Stellen haben Quittungen der Einzelpfänger, sofern sie sie nicht mit den Forderungsnachweisen eingereicht haben, dem Proviantamt usw. nachträglich einzusenden. Bei Lieferungen an die Marineverwaltung für eigene Rechnung veranlassen die vorbezeichneten Marinebehörden die Auszahlung.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis Ende August 1915 bei dem Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert ist, geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1915.

Königliches Kriegsministerium. In Vertretung. gez. v. B a n d e l.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

I. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.
2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, der den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. Nr. 115 S. 521 — entspricht.
3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung freisfreier Städte — erteilt.
4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, die als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen. Für die Bewohner des Verwaltungsgebietes können vom Chef der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen und von den Kreischefs (Polizeipräsidenten) Pässe nach einem besonderen, den Inlandspässen ähnlichem Muster ausgestellt werden, für die eine Gebühr von 10 Mark an die Stelle der auszustellenden Behörde zu entrichten ist. Bei bedürftigen Reichsdeutschen kann dieser Betrag ermäßigt werden.
5. Für die Genehmigung sind die beigefügten Formulare zu benutzen.

Die Genehmigungen berechtigen zum Grenzübertritt nur dann, wenn der Inhaber sich außerdem im Besitze einer Legitimationsurkunde gemäß den obigen Bestimmungen in Ziffer 2, 3 oder 4 mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie befindet, sofern in der Genehmigungsurkunde nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß der Inhaber eine weitere Legitimationsurkunde nicht benötigt.

Für die Erteilung der Genehmigung zum einmaligen Grenzübertritt ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für die Erteilung der Genehmigung zum wiederholten Grenzübertritt eine solche von 6 Mark zu zahlen und an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen.

6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um die Überschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind mit der in Ziffer 7 enthaltenen Ausnahme zuständig die Armeekorpskommandos, die stellvertretenden Generaloberkommandos und der Beauftragte des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen in Kalisch.

Die stellvertretenden Generalkommandos sind befugt, die Berechtigung zur Ausstellung der Genehmigungsurkunde auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von sieben Tagen nicht übersteigt.

7. Russen, die die Grenze von Deutschland nach Rußland überschreiten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Beauftragten des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen in Kalisch.

8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappeninspektionen, der Chef der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen und die Kreischefs (Polizeipräsidenten) im Verwaltungsgebiet zuständig, die Kreischefs und Polizeipräsidenten jedoch nur dann, wenn die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigt.

Die Etappeninspektionen sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Genehmigung gleichfalls den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigen darf.

9. Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten, sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweiskarten an Stelle der Pässe und Grenzübertrittsgenehmigungen. Besondere Genehmigungen zum Grenzübertritt sind nicht erforderlich.

10. Die von der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten. Pässe benötigen sie nicht. Dasselbe gilt für die bei den Kreischefs und Polizeipräsidenten beschäftigten Beamten und Personen, sofern diese eine von dem betreffenden Kreischef oder Polizeipräsidenten ausgestellte Legitimation besitzen.

11. Zur Anwerbung von Arbeitern in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Rußisch-Polen ist eine schriftliche Erlaubnis des Chefs der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen oder des zuständigen Kreischefs (Polizeipräsidenten) erforderlich.

Die auf Grund einer solchen Erlaubnis angeworbenen Arbeiter bedürfen zum Ueberschreiten der Grenze weder eines Passes noch eines Grenzüberschreitungsausweises, sofern sie in geschlossenen Trupps über die Grenze geführt werden und der Begleiter oder Führer des Transports eine besondere vom Chef der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen oder dem Kreischef (Polizeipräsidenten) ausgestellte Bescheinigung hat, in der die Zahl und die Namen der über die Grenze zu führenden Arbeiter enthalten sind.

Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiter-Zentrale zugeführt und dort mit Inlands- Legitimation versehen. Eine besondere weitere Erlaubnis ist für sie nicht erforderlich.

Alle durch die Arbeiter-Zentrale oder die dazu ermächtigten Privatpersonen angeworbenen Arbeiter müssen beim Ueberschreiten der Grenze von der Preussischen Medizinalverwaltung im sanitätspolizeilichen Interesse gestellten Bedingungen genügen. Diese bestehen zurzeit darin, daß die Arbeiter beim Passieren der Grenze

1. genau ärztlich untersucht,
2. gegen Pocken geimpft,
3. gründlich und sachgemäß entlaust werden.

Außerdem muß die Polizeibehörde der Arbeitsstelle zwecks weiterer sanitätspolizeilicher Ueberwachung von dem bevorstehenden Eintreffen der Arbeiter telegraphisch Anzeige erstattet werden.

12. Arbeiter die im oberschlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen oder mit Kulturarbeiten beschäftigt werden, dürfen die Grenze auf Grund einer einfachen vom Kreischef (Polizeipräsidenten) auszustellenden Legitimation überschreiten, die den Namen, Wohnort, Stand und Geschlecht des Arbeiters, den Grenzübergang und das Unternehmen, in dem sie beschäftigt werden, enthalten muß.

Personen, die auf beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben und deren Angestellte, dürfen die Grenze überschreiten, sofern sie eine vom Kreischef ausgestellte Legitimation haben, die den Namen und Wohnort des Inhabers, sowie den Namen derjenigen Gemeinde, in der der Grundbesitz gelegen ist, enthält. Diese Legitimationen haben nur für Bereich der betreffenden Gemeinde Gültigkeit, was auf der Urkunde ausdrücklich zu vermerken ist.

Arbeiter, die unmittelbar jenseits der Grenze in Rußisch-Polen wohnen und in einem in Inland in der Nähe der Grenze gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze auf Grund einer vom Kreischef ausgestellten Legitimation überschreiten, die den Grenzübergang, Namen, Stand, Geschlecht und Wohnort des Inhabers und die Arbeitsstätte enthalten muß.

Alle diese Legitimationen können gebührenfrei und für einen Kalendermonat ausgestellt werden. Die Legitimation kann durch einen auf den Schein zu setzenden Vermerk durch den Kreischef (Polizeipräsidenten) jedesmal um einen weiteren Kalendermonat verlängert werden.

II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind:

- a) Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
- b) Eier, Milch und Butter,
- c) frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund,
- d) Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

Im Bedarfsfalle können vom Chef der Zivilverwaltung auch für diese Gegenstände für das ganze Gebiet oder für Teile desselben Ausfuhrverbote erlassen werden.

2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen wird das Recht zugestanden, Waren aller Art, insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Deeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.

Der Chef der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen ist befugt, dieses Recht auch anderen zu erteilen.

3. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, sofern zur Ausfuhr nicht die Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung für Rußisch-Polen erteilt wird. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne auf den zu diesem Zweck eingerichteten Quarantänestationen überschreiten. Ein

Gleiches kann vom Chef der Civilverwaltung im Bedarfsfalle für Klauenvieh angeordnet werden.

III. Strafbestimmungen.

1. Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen:

a) Wer die vorstehenden Anordnungen übertritt, zu ihrer Uebertretung auffordert, anreizt, eine Uebertretung versucht oder unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Rubel erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann lediglich auf Geldstrafe bis 1000 Rubel erkannt werden.

b) Sämtliche den obigen Verboten unterliegende Waren, ferner alle sonstigen Gegenstände, die zur Begehung der Uebertretungen gebraucht oder bestimmt sind, sind zu beschlagnahmen und durch Urteilspruch einzuziehen, gleichviel ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer an der Uebertretung gehören oder nicht.

c) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so hat das Gericht selbständig auf Einziehung der Waren und sonstigen Gegenständen (vergl. zu b) zu erkennen.

d) Erfolgt die Einziehung durch Urteil eines Militärgerichts, so entscheidet der Gerichtsherr, in allen anderen Fällen der Chef der Civilverwaltung für Russisch-Polen über die Verwendung der beschlagnahmten und eingezogenen Waren und sonstigen Gegenstände.

2. Für das deutsche Gebiet hat es bei den Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (vergl. insbesondere § 9 b) sein Bewenden.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Hauptquartier Ost, den 29. April 1915.

von Hindenburg, General-Feldmarschall. Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

Schema der Grenzübertrittsausweise.

(Die Ausweise zum einmaligen Grenzübertritt sind auf rotem Papier, die zum wiederholten Grenzübertritt auf weißem Papier, gedruckt).

Gebühr 3,00 Mark.

Ausweis

zum einmaligen Grenzübertritt auf der Hin- und Rückreise. Nur gültig in Verbindung mit Paß Nr.
ausgestellt vom: Vorzeiger dieses

erhält die Erlaubnis, an dem Grenzübergang bei

die deutsch-russische Grenze zu überschreiten

Reiseziel:

Zweck der Reise:

Gültig am:

Der Inhaber dieses Ausweises ist zur Benutzung eines Gespannes berechtigt. Gegen die Benutzung der Eisenbahn bestehen, sofern sich der Inhaber im Besitz einer gültigen Fahrkarte befindet, keine Bedenken. Der Inhaber hat sich an den umstehend aufgeführten Orten sofort nach Ankunft und vor Abreise auf den umstehend angegebenen Dienststellen zu melden.

Dieser Ausweis ist bei der Rückkehr an der Grenze abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwaache amtlich zu bescheinigen.

. , den ten 1915.

Rückseite.

Gemeldet:

- Kommandantur:
- Polizeiverwaltung:
- Polizeipräsidium:
- Kreischef:

Die Grenze überschritten:

Belanntmachung.

Nach der Zählung vom 15. April d. Js. ist die Zahl der Schweine im Inlande soweit zurückgegangen, daß die verbliebenen Bestände ohne Heranziehung von Stoffen, die zur unmittelbaren menschlichen Ernährung geeignet sind, lediglich mit den zur Verfügung stehenden Futtermitteln unter Mitausnutzung der Weiden und Waldungen durchgehalten werden können. Eine Gefahr, daß Kartoffeln auch weiter noch an Schweine verfüttert werden, liegt daher kaum noch vor, zumal wegen der erheblich erhöhten Kartoffelpreise die Verfütterung von Kartoffeln an Schweine durchaus unrentabel geworden ist. Damit ist aber der wesentlichste Anlaß zu den bisherigen Maßnahmen zur Verminderung der Schweinebestände fortgefallen.

Andererseits ist auch die Versorgung der Gemeinden und der Haushaltungen mit Dauerware aus Schweine-

Fleisch soweit vorgeschritten, daß für etwa drohende Zeiten der Fleischknappheit ein ansehnlicher Reservevorrat angesammelt ist.

Unter diesen Umständen hat der Herr Reichsanzler die Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar/25. Februar d. J. mit dem 8. Mai d. J. außer Kraft gesetzt.

Ich weise die Bevölkerung, namentlich auch die des platten Landes, unter wärmster Anerkennung des von ihr für die Maßnahmen der Regierung zur Verminderung der Schweinebestände bewiesenen Verständnisses hierauf hin und bemerke, daß das mit diesen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung angestrebte Ziel völlig erreicht ist. Es ist daher fortan unbedenklich, sogar dringend erwünscht, daß die vorhandenen Schweinebestände — allerdings ohne Verfütterung von Eplartoffeln — mit den zur Verfügung stehenden Futtermitteln, ferner durch Weidegang oder durch Eintrieb in Waldungen durchgehalten und möglichst auf das normale Schlachtgewicht gebracht werden, damit nicht später eine Unterbrechung in der regelmäßigen Fleischversorgung eintritt.

Seit Beendigung der bisherigen Maßnahmen zur Verminderung der Schweinebestände finden fortan Enteignungen von Schweinen für einzelne Gemeinden oder für die Zentral-Eintaufsgesellschaft, sowie Aufkäufe von Schweinen für die Z. E. G. oder für andere zu festen Uebernahmepreisen nicht mehr statt.

Ich mache hierauf ausdrücklich aufmerksam, da es vorgekommen ist, daß gewissenlose Händler unter Ausnutzung der mangelnden Kenntnis der ländlichen Volkskreise von den wirtschaftlichen Kriegsgesetzen versucht haben, Schweine zu niedrigen Preisen unter Hinweis auf die angeblich drohende Enteignung an sich zu bringen, um sie alsdann mit übermäßigem Gewinn auf dem Markt abzusetzen.

Dppeln, den 18. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Wer nach § 1 der Bekanntmachung über Malz vom 17. Mai d. J. (RGBl. S. 279) Darrmalz mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Deutschen Brauerbund E. B. in Berlin Charlottenburg, Kantstraße 10, anzuzeigen. Soweit die vorhandenen Malzvorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, haben die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeigen anzugeben.

Bei Bierbrauereien hat sich die Anzeigepflicht noch auf weitere Angaben zu erstrecken. Zunächst haben die Bierbrauereien die Gerstenmenge anzuzeigen, die mit Beginn des 25. Mai 1915 in der Verarbeitung begriffen ist. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. (RGBl. S. 282), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915, in § 4 den Bierbrauereien die Weiterverarbeitung der Gerste nicht mehr gestattet ist, sind diese Gerstenmengen für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, verstrickt. Die Zentralstelle wird diese Gerstenmengen den Heeresverwaltungen als Ersatz für den fehlenden Hafer zuführen. Zu diesem Behufe müssen ihr die noch vorhandenen Mengen bekannt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, hierfür keine besondere Erhebung zu veranstalten, sondern sie mit der Malzerhebung zu verbinden. Die Bierbrauereien haben danach die Vorräte an Gerste und ihre Eigentümer, die sie mit Beginn des 25. Mai 1915 im Besitz haben, dem Deutschen Brauerbund E. B. anzuzeigen, der die Anzeigen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 10. Juni weitergeben wird. Die entsprechende Anzeigepflicht bezieht sich auf Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere von Mehl, Graupen und Malzextrakt, zur Herstellung von Gerste- und Malzkaffee, sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweimbrennerei und Brehesefabrikation verwendet haben.

Weiter haben Bierbrauereien nach § 2 der Bekanntmachung über Malz anzugeben, wieviel Malz sie nach den §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, (RGBl. S. 97) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember verwenden dürfen, und zwar möglichst getrennt für die drei Vierteljahre, da hierdurch dem Brauerbund seine Aufgabe wesentlich erleichtert wird. Soweit den Bierbrauereien die Höhe des ihnen zustehenden Malzkontingents noch nicht bekannt ist, werden die betreffenden Zollstellen den Brauereien auf Anfragen entsprechende Auskunft geben. Gleichzeitig haben die Brauereien anzuzeigen, wieviel Malz sie seit dem 1. April 1915, bis zum 24. Mai zur Bierbrauerei verwendet haben. Malz, das nach dem 15. Februar aus dem Ausland eingeführt ist, ist hierbei nicht mit anzugeben.

Die Anzeigen sind bis zum 1. Juni 1915 zu erstatten. Anzeigen über Darrmalz, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an den Deutschen Brauerbund E. B. zu erstatten. Gleichzeitig mit der Anzeige werden Anzeigepflichtige diejenigen Malzvorräte gesondert anzuführen haben, für welche sie nach § 3 von der Absatzpflicht und von der Ueberlassungspflicht befreit sein wollen.

Hierunter fallen:

- a) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Fortführung seines Betriebs in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1915 nachweislich für die Herstellung von Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen oder für Malzkaffee benötigt;
- b) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Verarbeiter benötigt, die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung, also vor dem 17. Mai 1915, geschlossen sind; ist an eine Bierbrauerei zu liefern, so gilt dies nur insoweit als durch die zu liefernden Mengen deren Malzkontingent nicht überschritten wird;
- c) Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents halten.

Zur Durchführung der Anzeigen hat der Deutsche Brauerbund E. B. Anzeigevordrucke herstellen lassen, die er im allgemeinen unmittelbar den Brauereien zusenden wird. Im übrigen wird sich der Deutsche Brauerbund mit den gesetzlichen Handelsvertretungen ins Benehmen setzen und ihnen ebenfalls eine Anzahl Vordrucke zugehen lassen.

Berlin W. 9 den 19. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten. Die zur Anzeige benötigten Vordrucke können

vom Deutschen Brauer-Verband oder von der Handelskammer in Oppeln bezogen werden. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 15 000 M. bestraft wird, wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Malzvorräte an, die er bei der Aufnahme der Malzvorräte am 27. März 1915 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

Groß Strehliß, den 25. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrat das Schrotten von mahlfähigem Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 27) verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch nicht mahlfähiger Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schrotten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft
Domänen und Forsten.

gez. Fr. v. Schorlemer.

Der Minister
des Innern.

gez. v. Loebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

J. B. gez. D. Göppert.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Mühlen auch weiterhin auf die Innehaltung der bestehenden Bestimmungen unter Kontrolle zu halten.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die den Schulverbänden zugewiesenen staatlichen **Ergänzungszuschüsse** in der Erwartung bemessen wurden, daß auch Mittel für Jugendpflege mit der Volksschuljugend — für Spielplätze, Spielgeräte, zur Entschädigung der Spielleiter — bewilligt werden, damit den Weisungen des Herrn Minister entsprochen werden kann, die in dieser ersten Zeit zu verstärkter Jugendpflege zu Gunsten der Volksschuljugend und der Schulentlassenen ermahnen. In Bezug auf letztere bemerken wir, daß sie erst vom vollendeten 15. Lebensjahre an an den Übungen der Jungwehr teilnehmen dürfen.

Die Herren Schulverbandsvorsteher ersuche ich binnen 2 Wochen zu berichten, was in obiger Beziehung bewilligt worden ist.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. sind von den in den Steinbrüchen der Herrschaft **Pyrowa** am Annaberger beschäftigten russischen Kriegsgefangenen 2 Mann und zwar **Sergay Pomeranzew** und **Viktor Fedjaewsky** entwichen.

Pomeranzew spricht polnisch und russisch und Fedjaewsky nur russisch.

Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und die gesamte Bevölkerung des Kreises ersuche ich nach den Entwichenen Nachforschung zu halten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und der nächsten Polizeibehörde zuzuführen mir aber von der Festnahme sofort telegraphisch oder telephonisch Anzeige zu erstatten.

Groß Strehliß, den 26. Mai 1915.

Der Fürsorgezögling **Rufin Bienel** aus **Himmelwitz** hat sich vom Elternhause entfernt und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht festgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich nach dem Verbleib des Bienel Ermittlungen anzustellen und mir im Falle seiner Festnahme telegraphisch oder telephonisch Anzeige zu erstatten.

Signalment: Alter: 17 Jahre, Größe: etwa 155 cm., Haare: dunkel, Gesichtsbildung: oval, Sprache: deutsch und polnisch.

Groß Strehliß, den 25. Mai 1915.

Ich mache die beteiligten Kreise darauf aufmerksam, daß nach neuerlich ergangenen Bestimmungen Reisepässe die zu Reisen nach Oesterreich-Ungarn benutzt werden sollen, von dem k. u. k. österr.-ungarischen Konsulat in Breslau visitiert sein müssen. Die Visagebühren betragen 3 Mark, die Portokosten 30 Pfg.

Groß Strehliß, den 21. Mai 1915.

Bestellt der Häusler **Johann Ciomperlik** in **Stubendorf** als Ortserheber der Gemeinde **Stubendorf**.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Die Kreisparfassen-Annahmestelle in **Groß Stein** ist durch den Tod des bisherigen Verwalters **Kaufmann August Müller** vorläufig aufgehoben worden.

Wir geben dies mit der Aufforderung bekannt, etwaige Ansprüche an den bisherigen Verwalter **Müller** bei uns innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

Das Kuratorium der Kreisparfasse.

Zur Bekanntmachung Nr. 3.
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.
**Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr
mit dem Ausland.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland und

I t a l i e n

ist gleichfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangenden Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.
Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.
Doppel, Datum des Poststempels.

Kaiserl. Deutsche Ober-Postdirektion Dppeln.

Remonteauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch 4jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Reg.-Bezirk Dppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden
 - am 14. Juni 10¹⁵ B. in Lublinitz,
 - am 15. Juni 8 B. in Pleß (Hof der Domäne Schädliß)
 - am 16. Juni 7³⁰ B. in Cosel O.S.
 - am 16. Juni 12³⁰ N. in Dppeln.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgl. Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung) (Wondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B.G.B. ist nicht nur die Remontierungs-Kommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Nebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzhaare nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehliß nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mf. bis 10 000 Mf. an.
Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesiens belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarisches Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingewesene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.
Die verwendeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.
4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßig Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:
 1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
 2. an Gemeinden und Korporationen 4 1/4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreissparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittag des vorhergehenden Tages geschlossen.
Groß Strehliß, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Anzeigen

Der Verkauf der diesjährigen
Kirschbaumnutzung in Gut Kalinowitz
findet statt
Mittwoch, den 2. Juni, nachmittags 2 Uhr
in der Amtskanzlei zu Byssola.

Kirschenverpachtung.

Die Verpachtung der hiesigen Kirschen-
allee findet am

Freitag, den 4. Juni er.,
um 2 Uhr nachmittags

im Mura'schen Lokale statt. Die Verpachtungssumme beträgt 100 Mark. Die Pachtsumme ist sofort im Termine zu erlegen.
Alt-Ujest, den 24. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand. Wienkef.

Die Verpachtung der Kirschennutzung von
Dom. Kasimir und Serdan
findet Montag, den 7. Juni, nachmittags
1 Uhr in hiesiger Wirtschaftskanzlei statt.
Wirtschaftsamt Kasimir,
Stat. Oberglogau.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden
z. sof. Zutritt für
Schimassek'schen Steinbruch
zu Rogau bei Krappitz, gesucht.

Hiesige Kirschalleen

sind zu verpachten

Dominium Deschowitz,
bei Leschnitz.

Kirschenverpachtung!

Am Sonntag, den 6. Juni, nachmittags
5 Uhr wird die Kirschnutzung der Ge-
meinde Klutschau im Gasthause freihändig
verpachtet.

Der Gemeindevorstand.



Sämtliche Drucksachen

für den kaufmännischen, gewerblichen und
Privatbedarf

liefert schnellstens, in bester Ausführung

:: Die Buchdruckerei des ::
Gr. Strehlitzer Kreisblatts

Georg Hübner.

Zum Bau eines Vierfamilien-Wohn-
hauses auf Bahnhof Schminichow sollen
nachgenannte Lieferungen und Ausfüh-
rungen verdingen werden: Los I Lieferung
von Ziegelsteinen, Los II Ausführung der
Grd-, Maurer- u. Steinmetzarbeiten, Los III
Ausführung der Zimmer- und Starker-
arbeiten, Los IV Ausführung der Tischler-
und Beschlagarbeiten. Die Verdingungs-
unterlagen können von hier gegen postfreie
Einsendung des Betrages für Los I: 0,50 Mt.,
Los II: 0,80 Mt., Los III und Los IV je
1,— Mt. in bar bezogen werden. Die
Angebote sind mit entsprechender Aufschrift
versehen, verschlossen u. postfrei bis Freitag,
den 4. Juni d. Js., vormittags 11 bezw.
11¹/₄ bezw. 11¹/₂ Uhr einzureichen. Zu-
schlagsfrist 3 Wochen.

Oppeln, den 20. Mai 1915.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt 2.

Altheider Prinzensprudel

Alleinvertrieb
für Gross Strehlitz und
Umgegend:

E.G.F. Schreier's Erben

Bierhandlung,
Gross Strehlitz,
Alter Ring 12/13.
Telephon 20.

Zur Anfertigung u. Lieferung
aller in mein Fach schlagenden Arbeiten,
als Brenner- u. Brauerarbeiten,
Selterapparate, Bierdruckapparate,
Acetylgasapparate, Rohrleitungen,
Pumpen und Badeeinrichtungen,
Säbne, Ventile, Dichtungsmateria-
lien empfiehlt sich und bittet um
gütige Aufträge.

Arbeiten in Eisenblech.
A. Thiel in Gr. Strehlitz, Gartenstr.
Außerdem Autogene-Schweißarbeiten
ausgeführt.

Wer übernimmt

Mundholz-Anfuhr

aus Kalinowitz und Stubendorf

Gebr. Prankel, Gr. Strehlitz.